

# Entscheidungsgründe

## I.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

### 1. Die Klage ist insgesamt zulässig.

**a.** Das Landgericht Stuttgart ist sachlich gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG i.V.m. § 44 Satz 1 EGGVG und örtlich gemäß §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO zuständig.

**b.** Der Kläger hat auch ein schutzwürdiges Interesse an der alsbaldigen Klärung des Fortbestands seiner Mitgliedschaft im beklagten Verein, nachdem Letzterer den Vereinsausschluss für wirksam hält (vgl. nur Greger in Zöller, ZPO, 36. Auflage 2026, § 256 Rn. 12). Angesichts dessen, dass der Beklagte sich bereits auf einen wirksamen Ausschluss des Klägers durch den BSK, der dem Kläger mit Schreiben vom 26.08.2025 mitgeteilt worden ist, beruft, darüber hinaus aber auch auf einen wirksamen Ausschluss jedenfalls in der Sitzung des Bundesausschusses vom 28.09.2025 sowie auf die Auflösung der Mitgliedschaft des Klägers insgesamt, liegt bezogen auf alle drei Klageanträge ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO vor.

### 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Ausschluss des Klägers aus dem beklagten Verein, der den Feststellungsbegehren des Klägers zugrunde liegt, unterliegt nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen eines eingetragenen Vereins i.S.d. §§ 21 ff. BGB – wie der streitgegenständliche Ausschluss des Klägers aus dem beklagten Verein – unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte; diese muss jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 09.06.1997, II ZR 303/95, Rn. 6 – zitiert nach juris). Die Gerichte können nachprüfen, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGH, ebenda, unter Verweis auf BGHZ 87, 337, 343, vgl. auch BGH, VersR 2023, 1295 ff. - zitiert nach juris). Die Gerichte haben auch darüber zu befinden, ob die Tatsachen, die der Ausschlussentscheidung zugrunde gelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH, Urteil vom

09.06.1997, II ZR 303/95, Rn. 6 – zitiert nach juris). Die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift gehört hingegen zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat, d.h. im Rahmen seiner in Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgten und in den §§ 21 ff. BGB einfachgesetzlich verankerten Vereinsautonomie (BGH, ebenda, wiederum unter Verweis auf BGHZ 87, 337, 345, sowie BGH, VersR 2023 ff, Rn. 12 - jeweils zitiert nach juris). Im Rahmen dieses eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsmaßstabs ist von der formellen und materiellen Wirksamkeit des Ausschlusses des Klägers aus dem beklagten Verein auszugehen.

**a.** Der Vereinsausschluss bezogen auf den Kläger ist zunächst formell wirksam.

**aa.** Entgegen der Auffassung der Klägerseite ist nicht ersichtlich, dass der LV BB ein organisatorisch selbständiger nichtrechtsfähiger Verein ist. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Beklagten (in der Fassung vom 04. - 06.10.2024, Anlage K2) die Landesverbände – und damit auch der LV BB – Untergliederungen des Bundesverbands, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung friedenspolitische Arbeit in ihrem Bereich leisten, sich an den Diskussionsprozessen und gemeinsamen Aktionen des Verbandes beteiligen sollen und gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Anspruch auf Unterstützung durch die nächsthöhere Ebene haben.

**bb.** Der Umstand, dass mit dem Schreiben vom 02.08.2025 (Anlage K1) dem Kläger lediglich durch [REDACTED] „im Auftrag des BSK“ der beabsichtigte Vereinsausschluss mitgeteilt worden ist, steht der formellen Wirksamkeit eines Ausschlusses nicht entgegen. Denn es handelt sich – wie bereits die Beklagte zutreffend ausgeführt hat – bei dieser Mitteilung um eine vereinsinterne Maßnahme und nicht um eine rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen. Lediglich für Letztere sieht die Satzung in § 12 Abs. 3 eine Vertretung durch zwei Personen vor.

**cc.** Wie die Beklagte weiterhin bereits zutreffend ausgeführt hat, hat die Klägerseite schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass die Fristsetzung dem LV BB gegenüber nicht ordnungsgemäß in den Sitzungen des BSK beschlossen worden sei.

**dd.** Dem Kläger wurde im Vorfeld zum Ausschluss in hinreichendem Ausmaß rechtliches Gehör (vgl. dazu BGH, VersR 2023, 1295 ff., Rn. 14 - zitiert nach juris) gewährt. Der Umstand, dass der Kläger seinen Widerspruch gegen den Beschluss des BSK, ihn auszuschließen, nicht weiter mündlich in der folgenden Sitzung des Bundesausschusses begründen konnte, verletzt den Kläger nicht in seinem Anhörungsrecht. Der Kläger hätte sich - insbesondere über seine E-Mail vom 11.09.2025 (Anlage K8) hinaus - weiter schriftlich äußern können. Ein Anspruch auf eine mündliche Anhörung besteht nicht.

**ee.** Ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 c der Satzung vorlagen und die Zuständigkeit des BSK für den Vereinsausschluss des Klägers gegeben war oder nicht, kann für die Frage der formellen Wirksamkeit des Ausschlusses dahinstehen. Abgesehen davon, dass – im Anschluss an die am 09.03.2025 durch den Bundesausschuss beschlossene Aufforderung des LV BB, im Hinblick auf den Blogbeitrag (in der „ersten Auflage“) eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen – nicht ersichtlich ist, dass dies erfolgt ist, kommt der Bestätigung des Ausschlusses durch den Bundesausschuss in der Sitzung vom 28.09.2025 als höchstem beschlussfassenden Gremium des Verbandes i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung endgültige Wirkung zu, § 5 Abs. 3 Satz 2 d Satz 3 der Satzung. Ein etwaiger Zuständigkeitsmangel des zuvor entscheidenden BSK wäre damit durch den Beschluss des Bundesausschusses geheilt.

**ff.** Entgegen der Auffassung der Klägerseite liegt ferner kein Kollektivausschluss des gesamten Vorstands des LV BB vor. Vielmehr wurden die Ausschlussverfahren, beginnend mit dem an den Kläger adressierten Schreiben vom 02.08.2025 (Anlage K1), auch wenn dieses gleichlautend an die übrigen Vorstandsmitglieder des Landesverbands ging, individuell geführt, so dass ebenfalls hieraus keine formelle Unwirksamkeit des Ausschlusses des Klägers folgt.

Gründe, die zur formellen Unwirksamkeit des auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Satzung und insbesondere unter Wahrung rechtlichen Gehörs erfolgten und individuell gegen den Kläger gerichteten Vereinsausschlusses führen könnten, sind danach nicht ersichtlich. Der Ausschluss steht in formeller Hinsicht im Einklang mit der Satzung des Beklagten und diesbezüglich liegen auch keine sonstigen Gesetzesverstöße vor.

**b.** Es ist auch von der materiellen Wirksamkeit des Ausschlusses des Klägers aus dem beklagten Verein auszugehen.

**aa.** Als Mitglied des Vorstands des LV BB war der Kläger – neben den anderen Vorstandsmitgliedern – verantwortlich für die Blogbeiträge auf der Website des Landesverbands und damit auch für die dem streitgegenständlichen Vereinsausschluss zugrunde liegenden Sätze "Im Gewand des Friedens und der Menschenrechte schürt ein Bündnis aus Amnesty International, Pax Christi, IPPNW und anderen Organisationen Antisemitismus und Hass auf Israel." sowie „Auf seiner Kundgebung schürt das Bündnis ‚Gerechter Frieden‘ Antisemitismus und Hass auf Israel“ [...]“ (vgl. Anlage K14). Der Kläger bezieht sich in seiner E-Mail vom 11.09.2025 (Anlage K8) auch selbst auf die „Kritik des Berlin-Brandenburger Landesvorstands am Netzwerk 'Gerechter Frieden'“. Der Kläger war mithin bezogen auf diese Textbeiträge und den hierauf gestützten Vereinsausschluss richtiger Adressat.

**bb.** Im Rahmen der durch die Vereinsautonomie als Teil der Vereinigungsfreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG (vgl. BGH, VersR 2023, 1295 ff., Rn. 13 - zitiert nach juris) eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle des streitgegenständlichen Vereinsausschlusses (vgl. oben S. 9 f.) ist kein Grund für dessen materielle Unwirksamkeit ersichtlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung (s. oben S. 5, Anlage K2) kann ein Mitglied des beklagten Vereins ausgeschlossen werden, wenn es „gegen die Ziele und Grundsätze des Verbandes verstößt oder dem Verband durch ein Verhalten Schaden zufügt“. Ziele und Grundsätze des beklagten Vereins ergeben sich insbesondere aus § 2 Abs. 3 der Satzung. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung tritt der beklagte Verein dafür ein, dass niemand rassistisch behandelt wird oder wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seines Alter[s], seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner sozialen Lage, seiner Herkunft, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner Behinderung benachteiligt wird.“

Gegenstand des Ausschlusses des Klägers waren die beiden auf der Website des LV BB befindlichen oben genannten Sätze (s. S. 3 sowie S. 11). Dies ist zwischen den Parteien unstreitig, so dass es insoweit keiner weiteren gerichtlichen Feststellung bedurfte.

Indem diese beiden Sätze, für die der Kläger als damaliges Mitglied des Vorstands des LV BB (mit)verantwortlich war (s.o. S. 11), entgegen der seitens des beklagten Vereins erfolgten Aufforderung nicht gelöscht wurden und weiterhin auf der Website des LV BB zu lesen waren, liegt ein verbandsschädigendes Verhalten des Klägers als einem der damaligen Vorstandsmitglieder nahe. Die Behauptung, dass das Bündnis „Gerechter Frieden“, in dem der beklagte Verein zusammen mit den genannten Bündnispartnern zusammenarbeitet (vgl. S. 2 des Sitzungsprotokolls vom 25.06.2026, Bl. 424), Antisemitismus „schürt“, könnte dem Beklagten in seiner Bündnisarbeit - wie auch den im Friedensbereich tätigen genannten Bündnispartnern und nicht nur im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus - Schaden zufügen. Denn ein „Schüren“ von Antisemitismus würde den Zielen und Grundsätzen des Beklagten insbesondere gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung, wonach der Verein insbesondere dafür eintritt, dass niemand rassistisch behandelt wird oder wegen seiner Abstammung, seiner Herkunft und seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt wird, grundlegend widersprechen. Dabei ist auf der Grundlage des klägerischen Vortrags im hiesigen Verfahren nicht ersichtlich, dass der Kläger die in diesen beiden Sätzen enthaltenen behaupteten Tatsachen im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt gegenüber dem beklagten Verein hinreichend dargelegt und bewiesen hatte (vgl. S. 3 des Sitzungsprotokolls vom 25.06.2026, Bl. 425). Nachdem die Subsumtion dieses Sachverhalts unter die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung vom beklagten Verein in eigener Autonomie zu treffen ist (vgl. oben S.

9 f.), ist dem Gericht eine weitere Überprüfung an dieser Stelle jedoch verwehrt.

Der Vereinsausschluss des Klägers erscheint im Rahmen des beschränkten gerichtlichen Prüfungsmaßstabs auch nicht grob unbillig. Die Meinungsfreiheit des Klägers i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG - gerade auch als Mitglied des Vorstands des LV BB - ist durch die Satzung des beklagten Vereins und insbesondere Zweck und Ziele des Vereins gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung begrenzt, d.h. es erscheint im Ergebnis nicht unbillig, wenn ein Mitglied aus dem beklagten Verein ausgeschlossen wird, wenn es sich über den Verein und auch dessen Bündnispartner so äußert, dass diese in einem Licht erscheinen, das deren Zwecken und Zielen grundlegend gegenübersteht. Ob die Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung vorliegen, war dabei - wie bereits ausgeführt - vom beklagten Verein im Rahmen des aufgrund dessen Autonomie bestehenden Ermessens zu entscheiden (s.o. S. 9 f. und 12).

Der Ausschluss des Beklagten erscheint auch nicht willkürlich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG ist im Hinblick auf die vom Kläger vorgetragenen Sachverhalte nicht ersichtlich, nachdem diese nicht im Sinne dieser Norm mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt vergleichbar sind. Dass der beklagte Verein in der Vergangenheit andere Vorfälle nicht in einen Ausschluss hat münden lassen, steht dem nicht entgegen. Der BSK hat sich wegen der streitgegenständlichen Textpassagen gerade zeitlich parallel zum hier streitgegenständlichen Ausschlussverfahren auch an die anderen Mitglieder des Vorstands des LV BB in individuellen Verfahren gewandt, einen Ausschluss zunächst jeweils angedroht und teilweise - hinsichtlich des Klägers und des weiteren Mitglieds des Vorstands [REDACTED] - dann auch beschlossen, was jedenfalls hinsichtlich des Klägers seitens des Bundesausschusses bestätigt wurde.

Schließlich ist ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ersichtlich. Im Vorfeld zum Vereinsausschluss sind dem Kläger seitens des beklagten Vereins wiederholt Gesprächsangebote gemacht worden. Er wurde auch aufgefordert, Stellung zu nehmen, und eine Abmahnung ist erfolgt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass auf die Aufforderung durch den Bundesausschuss eine Mitgliederversammlung auf Landesebene erfolgt ist.

Danach ist insgesamt nicht ersichtlich, dass der beklagte Verein im Hinblick auf den Vereinsausschluss des Beklagten ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Nachdem von einem formell und materiell wirksamen Ausschluss des Klägers auszugehen ist, ist dessen Mitgliedschaft im beklagten Verein aufgelöst, so dass die Klage im Hinblick auf alle drei Klagebegehren insgesamt abzuweisen war.